

Regeln für unser Zusammenleben



Unsere Schule ist Arbeitsplatz für Schüler:innen, Lehrer:innen sowie für das Verwaltungs- und Reinigungspersonal. Sie ist Ort der Kommunikation, des gemeinsamen Gestaltens und ein Ort des Lernens. In der Schule gelten die entsprechenden Gesetze des Schulunterrichts- und des Schulorganisationsgesetzes (siehe Aushang in der Schule und Homepage der AHS Bruck/Mur). Damit sich alle am Schulleben Beteiligten wohlfühlen und ihr persönliches Potenzial bestmöglich entfalten können, vereinbaren wir, über den allgemeinen gesetzlichen Rahmen hinausgehend, entsprechend unserer Schulphilosophie folgenden Regeln für unser Zusammenleben:

1. Sozialer und respektvoller Umgang

Wir leben einen sozialen und respektvollen Umgang miteinander, achten auf Schul- und Fremdeigentum und pflegen einen reflektierten Umgang mit digitalen Geräten.

2. Sicherheit

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und/oder den Unterricht stören, sind verboten. Für Wertgegenstände und Geldbeträge kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Die Benutzung von Scootern, allen Formen von Boards, Rollschuhen und vergleichbaren Geräten ist am Schulareal verboten.

Der Konsum von Alkohol, Energydrinks, Nikotinerzeugnissen bzw. -produkten, Tabak sowie tabakverwandter Stoffe ist den Schüler:innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt (siehe §9 bzw. §10 der Schulordnung).

Das Sitzen auf Fensterbänken, in/auf Spinden und auf Heizkörpern ist nicht gestattet.

Unser Lernort ist das Schulgebäude. Das Verlassen des Gebäudes, mit Ausnahme des Turnsaals, ist gesetzlich nicht gestattet, auch während der großen Pause nicht. Allerdings haben die Schüler:innen

der 6.-8. Klassen die Möglichkeit, mit entsprechender Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten, womit diese die Verantwortung für diesen Zeitraum übernehmen, Freistunden außerhalb des Schulgebäudes zu verbringen.

3. Verhalten in der Pause

Zu Beginn der Stunde befinden wir uns alle in den Klassen/Sondersälen und haben für die entsprechende Unterrichtsvorbereitung (Lernmaterialien/gelöschte Tafeln) gesorgt. Bei Nichterscheinen der Lehrperson fragt der/die Klassensprecher:in nach zehn Minuten im Sekretariat nach.

4. Sauberkeit/ Nachhaltigkeit

Da wir nachhaltig handeln, halten wir unsere Klassen und Arbeitsräume sauber, trennen den Müll und sparen Ressourcen.

Werden der Arbeitsplatz oder die Klasse mutwillig verschmutzt, so müssen sie auch eigenhändig gereinigt werden. Ansonsten wird dem/der Verursacher:in eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt. Reinigungsarbeiten, die am Nachmittag von den Schüler:innen durchgeführt werden müssen, werden von der Nachmittagsbetreuung beaufsichtigt.

Als Gäste in einer fremden Klasse lassen wir alles so, wie es ist, und verändern nichts.

Die WC-Anlagen halten wir sauber; Klopapier, Papierhandtücher und Seife dienen rein hygienischen Zwecken. Werden die WC-Anlagen mutwillig verschmutzt, so müssen sie auch eigenhändig gereinigt werden. Ansonsten wird dem/der Schuldigen eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Es ist verboten, Gegenstände jeglicher Art aus dem Fenster zu werfen.

5. Mobile Geräte

Unterstufe:

Im Unterricht werden Handys und ähnliche mobile Endgeräte (wie z.B. Smartwatches, Tablets, etc.) nur als Arbeitsmittel nach Aufforderung der Lehrperson verwendet. Ansonsten verwahren wir die Handys und ab 7:40 Uhr verpflichtend im Spind oder in der Schultasche.

Oberstufe:

Der Umgang mit dem Handy bzw. mit ähnlichen Geräten ist so zu gestalten, dass Schüler:innen ihren unterrichtlichen Verpflichtungen ungestört nachkommen können (siehe Pflichten der Schüler:innen, Punkt B Auszug aus der Schulordnung).

Das Mitschreiben mit digitalen Geräten (ausgenommen Smartphone) sowie ihre Nutzung zu unterrichtsrelevanten Zwecken ist gestattet. Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist in den Pausen nicht gestattet.

Die Beamer und Klassen-Computer sind ausschließlich den Lehrpersonen vorbehalten.

6. Kleidung

Im gesamten Gebäude gilt die Hausschuhpflicht und eine der Arbeitsumgebung angemessene Kleidung.

7. Freistellung Bewegung und Sport

Eine Befreiung vom Unterricht Bewegung und Sport wird ausschließlich von den Schulärztinnen ausgestellt (siehe § 45 1c Schulunterrichtsgesetz).

8. Nachmittagsbetreuung

In der Nachmittagsbetreuung haben wir das Ziel, unsere Hausübungen gewissenhaft zu erledigen und uns gut auf Schularbeiten und Tests vorzubereiten. Daher ist es absolut notwendig, dass wir unseren Lehrpersonen ehrlich Auskunft über die zu erledigenden Hausübungen und die festgesetzten Schularbeiten- und Testtermine geben. Auch für das Fehlen in der Nachmittagsbetreuung bringen wir entsprechende Entschuldigungen.

Es ist die Aufgabe der Schüler:innen, die Regeln zu beachten. Lehrer:innen sind Vorbilder und sorgen dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

Sollte es zu Verstößen gegen die Hausordnung kommen, spiegeln sich diese in der Verhaltensnote wider (siehe Zusatzblatt „Evaluierung des Verhaltens“).

Diese Hausordnung tritt mit 28.2.2022 in Kraft.

Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz:

Schul- und Hausordnung:

A) Auszug aus dem Schulunterrichtsgesetz:

§43 Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendige Unterrichtsmittel mitzubringen.

§45 Fernbleiben von der Schule

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler (d.h: der Erziehungsberechtigte, sofern der Schüler nicht eigenberechtigt ist) hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein Schüler einer Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

§ 46 (3) Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen

Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Werbung in Schulen ist die Gewähr, dass durch die Werbung die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule im Sinne der § 2 SchOG nicht beeinträchtigt wird. §2 SchOG postuliert das Heranführen der Jugend zu selbständigem Urteil ebenso wie das Hinwirken auf eine aufgeschlossene Haltung junger Menschen gegenüber dem

politischen und weltanschaulichen Denken anderer Menschen. Es ist darauf zu achten, dass nicht parteipolitische Interessen in der Schule Platz greifen. Vielmehr ist sachlich, objektiv und pluralistisch über Politik, durchaus auch über Parteipolitik zu informieren und es darf keineswegs der Eindruck entstehen, Parteipolitik werde – durch Personen oder einschlägiges Werbematerial – in die Schule transportiert.

B) Auszug aus der Schulordnung (Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl Nr. 373)

§1 (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§2 (1) Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden.

(2) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen.

(3) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

§3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

§4 (1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

§6 (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

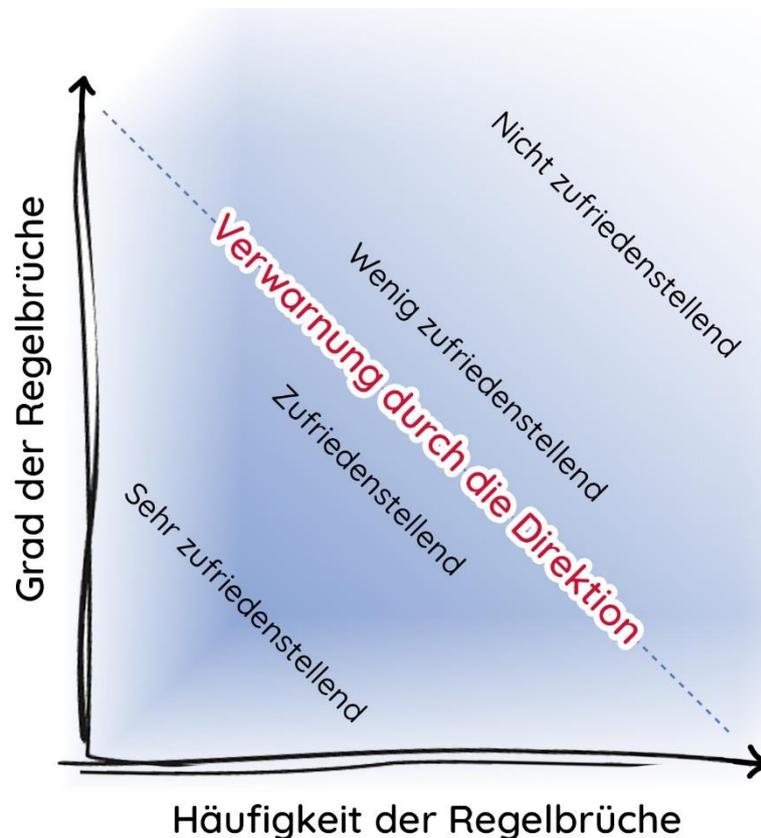
§7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

§10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Im gesamten Schulareal und im Schulgebäude gilt das Verbot, Tabak und tabakverwandte Erzeugnisse (§ 1 und §12 Tabakgesetz) zu konsumieren.

Evaluierung des Verhaltens



Kategorien des Fehlverhaltens

Die folgenden Verstöße stellen keine vollständige Auflistung dar, sondern sind nur exemplarisch angeführte Beispiele.

Grad 1

Stören im Unterricht, unerlaubte Nutzung von elektronischen Geräten, Versäumen von Schüler:innen-Pflichten (Pünktlichkeit, Abgabe von Entschuldigungen etc.)

Grad 2

Verbale Entgleisungen, Beschädigungen von Schuleigentum oder fremdem Eigentum, Nichtbefolgen von Anweisungen einer Lehrperson, Betrugsversuch bei Schularbeiten und Tests

Grad 3

Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht, grobe Respektlosigkeit gegenüber Schüler:innen oder Lehrer:innen, Fälschen von Dokumenten oder Unterschriften, Betrug oder gravierendes Lügen, grobes physisches oder psychisches Agieren gegenüber Schüler:innen

Grad 4

Gesetzesbrüche im Allgemeinen, absichtliche, grobe physische oder psychische Gewaltanwendung, Konsum und/oder Weitergabe von Drogen, Suchtmitteln oder tabakverwandten Erzeugnissen, mutwilliges Zerstören von Schuleigentum oder fremdem Eigentum